

- Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Kiesbuden, Wilsonstraße 13.

Beklagten und Beschwerdegegner.

22

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. Roewenheim
und von der Mühlen

in der Sitzung vom 13. Oktober 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 10. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts in Frankfurt/Main vom
16. September 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges
ist frei von gerichtlichen Gebühren und
Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechts-
mittels trägt die Klägerin.

G R U N D S Ä T Z E

Die Klägerin hat im Jahre 1960 Entschädigungsan-
sprüche - unter anderem auch wegen Schadens an Freiheit -
nach dem BGG angemeldet. Gleichzeitig hat sie eine Foto-
kopie eines Schreibens des Regierungspräsidenten in Kas-
sel vom 14. November 1958 vorgelegt, das an Rechtsanwalt
Dr. I. B. [REDACTED] in P. [REDACTED], der sie und ihren
Ehemann in Entschädigungssachen vertrat, gerichtet war

NS

- 3 -

und folgenden Fortlaut hat:

"Im Nachgang zu meinem o.a. Schreiben teile ich Ihnen mit, daß ein Vermerk aufgefunden wurde, wonach beide Antragsteller am 21.1.1950 eine Auswanderungsbeihilfe von je 500,- DM erhalten haben. Es muß also ein Antrag nach dem Hessischen Entschädigungsgesetz vorgelegt haben. Wenn sich die Anträge nicht bei der Entschädigungsbehörde beim Regierungspräsidenten in Darmstadt befinden, kann es möglich sein, daß dieselben an das Bayerische Landesentschädigungsamt in München abgegeben wurden."

Der Regierungspräsident in Darmstadt hat Ermittlungen darüber angestellt, ob die Klägerin ihre Entschädigungsansprüche schon zu einem früheren Zeitpunkt bei einer anderen Entschädigungsbehörde angemeldet habe. Diese Befragungen sind erfolglos geblieben.

Mit ihren Entschädigungsansprüchen hat die Klägerin bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Ihre gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG unbegründet. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Klägerin habe ihre Entschädigungsansprüche nicht innerhalb der Frist des § 189 Abs. 1 BEG angemeldet. Aus dem Vermerk vom 21. Januar 1950 über die Ausszahlung einer Auswanderungsbeihilfe ergebe sich



nicht, daß die Klägerin bereits zu jenem Zeitpunkt Entschädigungsansprüche auf Grund damals geltender Vorschriften und Verwaltungsanordnungen (§ 231 BGB) angemeldet habe. Das habe, trotz umfangreicher Ermittlungen, auch sonst nicht festgestellt werden können. Dies gehe zu Lasten der Klägerin, die hierfür Beweis zu erbringen habe.

Die sofortige Beschwerde wendet sich mit Rügen hinsichtlich der Beweiswürdigung gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Hiermit kann sie die Zulassung der Revision nicht erreichen.

Was diese Rügen betrifft, so kann nach der Rechtsprechung des Senats (Beschluss vom 20. September 1957 - IV ZB 170/57 -, LM Nr. 9 zu § 219 BGB 1956) die Nichtzulassung der Revision wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften nur dann mit Erfolg mit der Beschwerde angegriffen werden, wenn das vom Berufungsgericht beobachtete Verfahren darauf zurückzuführen ist, daß das Gericht eine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, in bestimmtem Sinne entschieden hat, oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung einer verfahrensrechtlichen Frage erfordern, die für den entschiedenen Rechtsstreit erheblich sein kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegendenfalls nicht gegeben. Ebensowenig weicht das Urteil des Berufungsgerichts von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab.

NW

- 5 -

Daher ist die sofortige Beschwerde der Klägerin
mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BZG,
97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim